

*Satzung
des
Freundeskreises Europäischer Partner e.V.*

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Freundeskreis Europäischer Partner e.V.**
2. Sitz des Vereins ist Bassum.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter der Registernummer 110209 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der europäischen Verständigung und des Europagedankens.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a) Entsendung von hiesigen Jugendlichen und Unterbringung von Jugendlichen bei Gegenbesuchen (Jugendaustausch)
 - b) Unterbringung der Besucher/innen, Vorschlagsrecht für die Entsendung der Teilnehmer/innen der Stadt Bassum (offizielle Delegationen)
 - c) Hilfe bei der Unterbringung von Besuchern/Besucherinnen, wobei Gruppen und Vereine vorrangig tätig werden sollten; Vorschlagsrecht für die Gruppen- und Vereinsdelegationen der Stadt Bassum (Delegationen von Gruppen und Vereinen)
 - d) Gewährung von finanzieller Unterstützung notwendiger Maßnahmen im Rahmen zur Verfügung stehender Mittel

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Für jugendliche Mitglieder ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand endgültig entscheidet.
3. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Auf Wunsch ist eine Satzung zum Selbstkostenpreis erhältlich.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der/dem Vereinsvorsitzenden mit einer Frist von 3 Monaten.
3. Wenn ein Vereinsmitglied gegen die Ziele und die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen oder Stellung zu nehmen.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Für die Mitteilung des Ausschlusses gelten die Grundsätze aus § 8 Abs. 3 entsprechend.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu erbringen und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu respektieren.
2. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung durch Beschluss festsetzt.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder können an der Versammlung als Gäste - ohne Stimm- und Wahlrecht - teilnehmen.
2. Es findet einmal pro Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
5. Sie ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrages bei der/dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung der Ladungsfrist nach Abs. 3 einzuberufen.
6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl
 - der Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 1 Ziffer a – f)
 - der Kassenprüfer/innen
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - der/des 1. Vorsitzenden
 - der Kassenwartin/des Kassenwartes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Änderungen des Vereinszwecks
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- f) Festsetzung der Beiträge
- g) Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschließungsbeschlüsse
- h) Änderungen der Satzung
- i) Entscheidung über eingereichte Anträge
- j) Auflösung des Vereins

§ 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin /einen Leiter.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Anträge sind bei der/dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
4. Die stimmberechtigten Vertreter/innen der juristischen Personen haben sich zu Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu melden. Sind sie auch persönlich Mitglied im Verein, so haben sie zwei Stimmen. Andere Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.
5. Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Hat diese im ersten Wahlgang eine Bewerberin/ein Bewerber nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben statt. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist geheim zu wählen.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Bei der Beschlussfassung über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und ihr/ihm zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellv. Vorsitzenden,
 - c) der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer,
 - d) der Kassenwartin/dem Kassenvwart,
 - e) der Schriftführerin/dem Schriftführer,
 - f) der Jugendwartin/dem Jugendwart,
 - g) einem vom Rat der Stadt Bassum gewählten Ratsmitglied,
 - h) der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, die/der sich vertreten lassen kann.
2. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Ziffer a – f) müssen Mitglied im Verein sein und werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.
4. Sollte ein Vorstandsmitglied nach Abs. 1 Ziffer a – f) ausfallen, so ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzperson zu bestimmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes tritt.
5. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die
 - a) Festlegung der Regularien zur Verwirklichung des Vereinszwecks,
 - b) Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - e) Erstellung der Rechenschaftsberichte,
 - f) Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes,

- g) Kommissarische Besetzung einer vakanten Position eines Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
 - h) Satzungsänderungen nach § 10 Abs.8.
6. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Eine Vorstandssitzung ist vor jeder Mitgliederversammlung durchzuführen.
 7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

§ 12 Finanzmittel

1. Der Verein erhält zur Umsetzung des Vereinszwecks einen nach Aufstellung des Haushaltsplanes der Stadt Bassum festgesetzten Zuschuss.
2. Alle Vorhaben des Vereins sind durch jährliche Aufstellung eines Haushaltsplanes zu finanzieren.
3. Die Kassengeschäfte obliegen der Kassenwartin/dem Kassenswart.

§ 13 Kassenprüfung

1. Es müssen grundsätzlich 3 Kassenprüfer/innen gewählt sein, wobei in jedem Jahr der/die Kassenprüfer/in ausscheidet, der/die bereits 3 Jahre im Amt war. Wiederwahl ist in unmittelbarem Anschluss an das Ausscheiden nicht möglich.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Nach Erstellung des Jahresabschlusses ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen.
4. Bei einer Kassenprüfung müssen mindestens 2 Kassenprüfer/innen anwesend sein.
5. Eine/r der Kassenprüfer/innen hat in der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung abzugeben und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 14 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand gemäß § 12 Abs. 1a)-f). Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertre-

tungsberechtigt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

§ 15 Auflösung

1. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Bassum, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Bassum, den 5. Februar 2009